

Antrag des Ausschusses für Umwelt und Bürgerdienst vom 4. März 1986,  
Z. 86

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr. 3/1986 enthaltene Vorlage des Gesetzes, mit  
dem das Baumschutzgesetz geändert wird, wird zum Beschluß er-  
hoben.

Beilage Nr. 3/1986

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Wiener Baumschutzgesetz geändert  
wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Baumschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 27/1974, in der Fassung  
des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 19/1984, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat in den Fällen des  
Abs. 1 Z. 1 bis 3 mit einer Geldstrafe von S 10.000,-- bis S 2.000.000,--  
oder Arrest von 2 Wochen bis zu 6 Monaten und in den Fällen des Abs. 1  
Z. 4 bis 6 mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- oder Arrest bis zu  
6 Wochen zu bestrafen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.